

treffende Prognose ist mit Unsicherheiten und Risiken behaftet. Zur Vermeidung sollte daher generell die Rückstellung vorgenommen werden.

6. Das Bestehen auf einer Berichtigung der Verfahrenskosten nach § 301 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO in Stundungsverfahren

zur Erlangung der vorzeitigen Restschuldbefreiung erweist sich in vielen Fällen als sinnloser kostenauslösender und verfahrensverzögernder Faktor. Eine eingehendere Befassung des Gesetzgebers mit der Thematik und Differenzierung nach möglichen Fallgestaltungen wäre hier wünschenswert gewesen.

Verena Vogt^{*)}

Die neue Vergütung in Verbraucherinsolvenzverfahren und der „Dauerbrenner“ Zustellkosten

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte wurde das Amt des Treuhänders in Verbraucherinsolvenzverfahren abgeschafft. Seitdem wird sowohl in Regel- als auch in Verbraucherinsolvenzverfahren einheitlich ein Insolvenzverwalter bestellt. Die Vergütung des Insolvenzverwalters ist nach wie vor in § 2 InsVV geregelt. Allerdings ist in § 13 InsVV ein Ausnahmetatbestand für den Insolvenzverwalter in Verbraucherinsolvenzverfahren geregelt, der in der Praxis Fragen aufwirft.

Mittlerweile ein Dauerbrenner ist die Frage, ob, und wenn ja, in welcher Höhe der Insolvenzverwalter die ihm entstandenen Kosten für die Übertragung des Zustellwesens ersetzt erhält. Diese Frage hat in den letzten Jahren immer wieder den BGH beschäftigt. Die neueste Entscheidung vom 11. 6. 2015 (IX ZB 50/14, ZVI 2015, 43 (in diesem Heft)) bietet Anlass, die praktischen Auswirkungen zu untersuchen.

I. Vergütung des Insolvenzverwalters in Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Vergütung des Insolvenzverwalters richtet sich, unabhängig davon, ob es sich um ein Regel- oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren handelt, grundsätzlich nach § 2 InsVV. Für den Bereich der Regelvergütung findet § 2 InsVV ohne Einschränkungen in beiden Verfahren Anwendung.

In Verbraucherinsolvenzverfahren gilt für den Bereich der Mindestvergütung grundsätzlich ebenfalls § 2 InsVV, so dass die Mindestvergütung (wenn nicht mehr als zehn Gläubiger Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben) 1.000 € beträgt. Allerdings normiert § 13 InsVV eine Ausnahme. Wenn in einem Verbraucherinsolvenzverfahren die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden, ermäßigt sich die Vergütung auf 800 €.

Diese Regelung bereitet in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten. Häufig werden bei Insolvenzanträgen von Verbrauchern ausschließlich die Antragsformulare ohne Anschreiben bei Gericht eingereicht. Ein Hinweis darauf, ob die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden, fehlt daher. Aus dem Insolvenzantrag ergibt sich häufig ebenfalls nicht, ob eine entsprechende Erstellung erfolgte. Es ergibt sich lediglich aus der zwingend einzureichenden Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, welche Schuldnerberatung oder welcher Rechtsanwalt diese durchgeführt hat.

Bei der Bescheinigung handelt es sich allerdings nicht um die Unterlagen i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO, auf die in § 13 InsVV Bezug genommen wird. Vielmehr handelt es sich um Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Durch die Erstellung der Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO wird gerade nicht der Ermäßigungstatbestand des § 13 InsVV erfüllt.

Denn nach dem Wortlaut des § 13 InsVV ermäßigt sich die Vergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf 800 € nur dann, wenn die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Und bei den Verzeichnissen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO handelt es sich um das Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht) sowie ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen.

Dass der Ermäßigungstatbestand des § 13 InsVV nur bei der Erstellung der Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO und nicht bereits bei Erstellung der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfüllt sein soll, entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

In einem früheren Entwurf zur Änderung des § 13 InsVV war vorgesehen, die Reduzierung der Mindestvergütung insbesondere oder nur in den Verfahren vorzusehen, in denen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eine sogenannte Abschlussbescheinigung für den außergerichtlichen Einigungsversuch von einer geeigneten Stelle oder Person ausgestellt war.¹⁾

Nach dem Vorschlag des Bundestages wurde dies aber dann dahin gehend abgeändert, dass nicht mehr die Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO maßgeblich ist, sondern das Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO.²⁾ Nur dann, wenn diese Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden, reduziert sich zukünftig die Mindestvergütung gem. § 13 InsVV n. F. auf 800 €.³⁾

^{*)} Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Hamburg

1) Graeber, Vergütungsrecht in der Insolvenzpraxis: Änderungen des Vergütungsrechts für Treuhänder bzw. Verbraucherinsolvenzverwalter ab dem 1. 7. 2014, II, abrufbar unter <http://www.insvv-online.de/wp-content/uploads/2013/11/%C3%84nderungen-des-Verg%C3%BCtungsrechts-f%C3%BCr-Treuh%C3%A4nder-bzw.-Verbraucherinsolvenzverwalter-ab-dem-1.-Juli-2014.pdf>.

2) Graeber (Fußn. 1).

3) Graeber (Fußn. 1).

Als Begründung ist in der BT-Drucks. 17/13535, S. 29 zu Nr. 4 dementsprechend ausgeführt, dass der Rechtsausschuss empfiehlt, nicht auf § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E zu verweisen, da dort nur die Abschlussbescheinigung geregelt ist, die *immer* von einer geeigneten Stelle zu erstellen ist. Es wurde vielmehr empfohlen, stattdessen § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO in Bezug zu nehmen, der unter anderem das Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nennt. Nur bei vorgerichtlicher Aufbereitung dieser Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle besteht ein im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren geringerer Aufwand für die Insolvenzverwalter.⁴⁾

Solange mithin nicht nachgewiesen ist, dass die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden, verbleibt es bei der Mindestvergütung des § 2 InsVV i. H. v. 1.000 €.

II. Zustellkosten

Dem Insolvenzverwalter wird durch das Amtsgericht regelmäßig die Ausführung von Zustellungen gem. § 8 Abs. 3 InsO übertragen. Die Zustellungen können gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 InsO durch Aufgabe zur Post erfolgen (§ 184 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 ZPO). Welche Zustellungen im Einzelnen dem Insolvenzverwalter übertragen werden, variiert je Amtsgericht. Die Übertragung reicht von der Beauftragung mit der Zustellung aller ergehenden Beschlüsse bis zur ausschließlichen Zustellung des Eröffnungsbeschlusses.

Die Frage, ob der Insolvenzverwalter die Kosten für die Durchführung der übertragenen Zustellungen neben der allgemeinen Auslagenpauschale i. S. d. § 8 Abs. 3 InsVV ersetzt erhält, war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des BGH.

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 21. 12. 2006⁵⁾ zunächst eine Differenzierung zwischen den sächlichen und personellen Kosten festgestellt. Dabei hat der BGH die sächlichen Zustellkosten (Umschläge, Papier, Porto etc.) zusätzlich zu den allgemeinen Auslagen i. S. d. § 8 Abs. 3 InsVV als in vollem Umfang erstattungsfähig angesehen.⁶⁾ Für den personellen Aufwand wurde ein Zuschlag zugebilligt, wenn er über die vom BGH festgelegte Erheblichkeitsgrenze von 5 % in Anspruch genommen wurde.⁷⁾ Dies hat der Senat bei der Überschreitung eines Grenzwerts von hundert Zustellungen regelmäßig vermutet.⁸⁾

In einer weiteren Entscheidung hat der BGH dann die pauschale Berechnung von Sach- und Personalkosten mit einem Betrag i. H. v. insgesamt 2,80 € ab der ersten Zustellung als angemessen erachtet, da die für die Zustellungen anfallenden Kosten zusätzliche Kosten für die Erledigung einer gesondert übertragenen Aufgabe außerhalb der Regeltätigkeit darstellen.⁹⁾

Nach der jüngsten Entscheidung des BGH ist es nicht zu beanstanden, wenn der Insolvenzverwalter für die Sachkosten einen Betrag i. H. v. 1,50 € je Zustellung und für den Personalaufwand einen Betrag i. H. v. 1,80 € je Zustellung, mithin einen Gesamtbetrag i. H. v. 3,30 € berechnet.¹⁰⁾

Trotz der jüngsten Entscheidung des BGH ist bei den Amtsgerichten bislang keine einheitliche Linie bei der Bewilligung der Kosten für die Übertragung des Zustellwesens zu beobachten. Die Spannweite reicht von 2 € bis 3,30 €.

Zunächst ist zu beachten, dass die Kosten für die vorgenommenen Zustellungen überhaupt nur dann erstattet werden, wenn der Insolvenzverwalter mit den konkreten Zustellungen auch wirklich beauftragt wurde. Hier kommt es auf die Gepflogenheiten der einzelnen Amtsgerichte an.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der BGH in seiner jüngsten Entscheidung lediglich über die Frage der Angemessenheit der durch den Insolvenzverwalter im Streitgegenständlichen Fall geltend gemachten *Personalkosten* zu entscheiden hatte. Diese hat der BGH mit einem Betrag i. H. v. 1,80 € als angemessen abgedeckt erachtet. Da die Höhe der mit 1,50 € pro Zustellung geltend gemachten *Sachkosten* nicht streitig war, erstreckt sich die Entscheidung des BGH auf diese gerade nicht.

Über die Frage, welche Pauschale für Sachkosten angemessen ist, herrscht damit auch weiterhin Uneinigkeit. Von einer Pauschale i. H. v. 1 € bis 1,50 € werden alle Ansichten vertreten. Zu dieser Frage bleibt mithin die weitere Rechtsprechung des BGH abzuwarten.

Es kann sich daher anbieten, statt einer Pauschale für die Sachkosten eine konkrete Berechnung vorzunehmen. In Bezug auf die Zustellung des (doppelseitigen) Eröffnungsbeschlusses inklusive eines (doppelseitigen) Anschreibens sowie des (doppelseitigen) Formulars zur Forderungsanmeldung und des (doppelseitigen) Merkblatts an die Gläubiger – mithin insgesamt vier Seiten – ergeben sich zum Beispiel konkrete Sachkosten i. H. v. rd. 1,30 € (0,85 € Porto, rd. 0,01 € für den Umschlag bei Einkauf von 1.000 Stück, rd. 0,03 € für Papier – vier Blatt – bei Einkauf von 500 Blatt, rd. 0,35 € Druckertoner und 0,02 € Druckerabnutzung – für doppelseitiges Anschreiben – sowie 0,04 € Kopierkosten – für Eröffnungsbeschluss, Forderungsanmeldungsformulare und Merkblätter).

III. Zusammenfassung

Sofern sich bei Verbrauchern aus dem Insolvenzantrag nicht ergibt, dass die Unterlagen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden, greift die Ermäßigung der Mindestvergütung gem. § 13 InsVV nicht, so dass es bei der Mindestvergütung gem. § 2 InsVV verbleibt. Allein die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Bescheinigung hierüber reichen für die Erfüllung des Ermäßigungstatbestands nicht aus.

In welcher Höhe dem Insolvenzverwalter die Kosten für die übertragenen Zustellungen durch das Amtsgericht ersetzt werden, kommt nach wie vor auf die Gepflogenheiten des einzelnen Amtsgerichts an, wobei die durch den BGH als angemessenen erachteten Beträge für die Personalkosten i. H. v. 1,80 € einen Richtwert darstellen. Im Zweifel kommt die konkrete Abrechnung der Sachkosten in Betracht, sofern für diese nur geringe Pauschalbeträge erstattet werden.

4) Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/135/1713535.pdf>.

5) BGH, Beschl. v. 21. 12. 2006 – IX ZB 129/05, ZVI 2007, 213 = ZIP 2007, 440.

6) Vgl. BGH ZVI 2007, 213 = ZIP 2007, 440.

7) Vgl. *Stoffler*, NZI 2013, 488, 489 (Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 21. 3. 2013 – IX ZB 209/10, ZIP 2013, 833 = NZI 2013, 487, dazu EWIR 2013, 383 (*Keller*)).

8) *Stoffler*, NZI 2013, 488, 489.

9) Vgl. BGH ZIP 2013, 833.

10) Vgl. BGH, Beschl. v. 11. 6. 2015 – IX ZB 50/14, ZIP 2015, 1401.